

# **Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz**

Landesschüler\*innenvertretung Rheinland-Pfalz  
Schießgartenstraße 11  
55116 Mainz

19. September 2019

Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der Landesschüler\*innenvertretung Rheinland-Pfalz zu den geplanten Änderungen am Schulgesetz. Diese empfinden wir im Überwiegenden als sehr positiv, dennoch haben wir ein paar Vorschläge, wie einige Fassungen im Detail abgeändert werden könnten - um den Vorstellungen der rheinland-pfälzischen Schüler\*innen vielleicht etwas gerechter zu werden. Zusätzlich finden Sie noch einige Anmerkungen zu Stellen des Gesetzes an denen Sie keine Änderungen vorgesehen haben, wir allerdings eine Überarbeitung als notwendig erachten. Dies betrifft insbesondere den Bereich Demokratisierung des Schullebens.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Auftrag der Schule</b>	<b>3</b>
<b>2. Genderneutralität</b>	<b>4</b>
<b>3. Schüler*innen</b>	<b>4</b>
<b>4. Begriff der Schule</b>	<b>4</b>
<b>5. Lehrkräfte</b>	<b>5</b>
<b>6. Schulleiter*innen</b>	<b>5</b>
<b>7. Konferenzen</b>	<b>5</b>
<b>8. Schulparlamente</b>	<b>6</b>
<b>9. Vertretungen für Schüler*innen</b>	<b>7</b>
<b>10. Versammlung der Klassensprecher*innen</b>	<b>7</b>
<b>11. Schulausschuss</b>	<b>8</b>
<b>12. Schulträgerausschuss</b>	<b>8</b>
<b>13. Landesvertretung für Schüler*innen</b>	<b>9</b>
<b>A. Weiterführende Erläuterungen zum Schulparlament</b>	<b>10</b>
<b>B. Grafische Darstellung des Vorschlages zum Schulparlament</b>	<b>10</b>

# 1. Auftrag der Schule

**Streichung des Begriffs „Rasse“** Zunächst möchten wir eine Anmerkung zum ersten Satz des Schulgesetz machen. Hier geht es uns besonders um das Wort „Rasse“, welches zusätzlich zur ethnischen Herkunft bei der Definition des Auftrages der Schule benannt wird. Dieses Wort empfinden wir nicht nur als stark veraltet, sondern auch als unangemessen. Inhaltlich wird durch „ethnische Herkunft“ bereits alles gesagt, eine Einteilung von Menschen in Rassen lehnen wir ab. Wir möchten deshalb um die Streichung des Wortes bitten.

**Aufhebung des Gottesbezugs** Wie von uns bereits in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen vorgebracht wurde, sehen wir einen akuten Änderungsbedarf am § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes. Dort steht:

„In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen.“

Selbstbestimmung zu Vermitteln sehen auch wir als einen der Aufträge der Schule. Die Verantwortung vor Gott im Gesetz zu erwähnen, erscheint uns hingegen als eine der religiösen Heterogenität der Schüler\*innen in Rheinland-Pfalz nicht gerecht werdende Entscheidung. Denn im Leben vieler junger Menschen spielt Religiosität und somit auch Gott keine große Rolle mehr; während für viele Andere im Mittelpunkt ihres Glaubens nicht unbedingt der christliche Gott steht. Dieser Religionsdiversitätsgedanke findet sich bereits im Schulgesetz; im ersten Absatz steht nämlich geschrieben, dass sich der Auftrag der Schule unabhängig der Religion eines jungen Menschen ergibt. Wir schlagen deshalb vor, im genannten Satz lediglich die Verantwortung vor den Mitmenschen zu erwähnen und auf die Nennung Gottes zu verzichten.

**Verankerung von schulischer Nachhaltigkeit** Uns ist bewusst, dass diese Novellierung des Schulgesetzes vor allem die Demokratisierung und auch die Stärkung der Partizipation zum Ziel hat. Dennoch erachten wir es besonders im Kontext der aktuellen Jugendbewegungen und damit einhergehend des anhaltenden großen Interesses vieler Schüler\*innen für unerlässlich, der Nachhaltigkeit in der Schule eine größere Rolle zukommen zu lassen. In unseren Augen ist auch hierfür der § 1 prädestiniert. So wie Sexualerziehung in Abs. 3 eine eigene Erwähnung findet, soll dies auch mit Nachhaltigkeit geschehen. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Der Auftrag der Schule umfasst zudem eine globale Nachhaltigkeitsbildung, die es dem jungen Menschen ermöglicht, seine Lebensweise und seine Handlungen nach solchen Grundsätzen zu gestalten, dass die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation gesichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhalten bleibt.“

Dieser neue Absatz sollte aufgrund seiner Relevanz allerdings nicht am Ende des Paragraphen eingefügt werden, sondern unmittelbar nach Absatz 2.

## 39 2. Genderneutralität

40 Wir wünschen uns ein genderneutrales Schulgesetz. Das bedeutet, dass nicht nur die  
41 männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch, stellvertretend für alle  
42 weiteren Geschlechtsidentitäten, eine dritte Form. Daher schlagen wir vor, im gesamten  
43 Gesetzestext mit den sogenannten Genderstar zu verwenden, also eine geschlechtsneutra-  
44 le Sprache zu nutzen, um somit dem modernen Standard der Sprachneutralität gerecht  
45 zu werden. Zum Beispiel würde im § 1 Abs. 2 Satz 3 “Schülerinnen und Schüler“ mit  
46 Genderstar „Schüler\*innen“ lauten. Selbstverständlich ist auch an Stellen, bei denen von  
47 Mann und Frau die Rede ist, die dritte Geschlechtsform zu ergänzen. Im § 1 Abs. 4 Satz  
48 1 würde unter Berücksichtigung der dritten Geschlechtsform aus „Frauen und Männern“,  
49 „Frauen, Männern und Diversen“ werden.

## 50 3. Schüler\*innen

51 **Allgemeine Beteiligung von Schüler\*innen** Die vorgeschlagenen Änderungen am § 3  
52 empfinden wir als sehr gut. Denn nur die umfängliche Beteiligung von Schüler\*innen an  
53 den Belangen, die sie in ihrem Schulalltag direkt und oft auch für eine lange Zeit be-  
54 treffen, ermöglicht es ihnen, Erfahrungen mit Demokratie aus erster Hand zu sammeln.  
55 Allerdings erscheint uns die Formulierung „ihre eigenen Angelegenheiten“ als sehr un-  
56 konkret und auch irreführend, „Angelgeneinheiten, die sie betreffen geht“ erscheint uns  
57 als angemessener, denn eine Einbindung sollte immer dann geschehen, wenn die Schü-  
58 ler\*innen auch betroffen sind. Wird diese Mitbestimmung weit genug ausgelebt, könnte  
59 sie sogar dazu führen, dass Schüler\*innen Schule nicht mehr als bloß einen Ort wahr-  
60 nehmen, in dem über sie bestimmt wird, sondern einen Ort an dem ihre Meinung auch  
61 ein Gewicht hat. In unseren Augen steckt hier ein großes Potenzial zur Steigerung der  
62 Motivation am Schulbesuch.

## 63 4. Begriff der Schule

64 **Digitalisierung** Wir begrüßen die Änderungen am § 6. Die digitale Technik als einen  
65 der Bausteine unserer zukünftigen Gesellschaft auch im Schulgesetz zu erwähnen, er-  
66 achten wir als perspektivisch sinnvoll. Digitalisierung heißt für uns aber nicht nur die  
67 einfache Nutzung von digitalen Systemen im Schulalltag, sondern auch eine angemessene  
68 Unterrichtung der Lehrkräfte und Schüler\*innen im Umgang mit den modernen Tech-  
69 nologien. Eine entsprechende Ergänzung im Paragraph zu Lehrkräften, also § 25 Abs. 9  
70 erachten wir als wichtig. Wir schlagen vor, hier den technologischen Fortschritt ebenfalls  
71 zu erwähnen. Dies könnte wie folgt aussehen:

72 „Die Lehrkräfte und die Fachkräfte halten durch Fortbildung den Kontakt  
73 mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft, dem technologischen Fort-  
74 schritt und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrecht.“

75 Im Bezug auf soziale Ungleichheit ist die Digitalisierung allerdings eine Gefahr, es ist  
76 daher unabdingbar, dass sich die Lernmittelfreiheit dem digitalen Fortschritt anpasst.

## 77 **5. Lehrkräfte**

78 **Einsatz von Lehrkräften an abweichenden Schularten** Leider können wir die vorgese-  
79 hene Ergänzung um einen sechsten Absatz zum § 25 nicht mittragen. Wir verstehen, dass  
80 aufgrund eines Ungleichgewichts zwischen Lehrkräften, die für eine Schulart ausgebildet  
81 sind und der Anzahl an offenen Stellen an derselben Schulart, eine gesetzlich verankerte  
82 Flexibilität bei der Stellenbesetzung vorteilhaft sein kann. Allerdings befürchten wir,  
83 dass sich die fehlenden Qualifikationen auf die Qualität des Unterrichts niederschlagen  
84 werden. Nicht umsonst sind die Ausbildungen der Lehrkräfte unterschiedlich, abhängig  
85 von der Schulart. Die Art und Weise, wie beispielsweise einer/einem Grundschüler\*in  
86 Wissen optimal vermittelt wird, unterscheidet sich sehr zu der, in der MSS. Und eben  
87 diese Methodik ist es, die in Studienfächern wie Grundschulpädagogik vermittelt wird.  
88 Diese fehlende Qualität empfinden wir als fatal, denn in unseren Augen sollten alle  
89 Schüler\*innen in Rheinland-Pfalz einen hochwertigen Unterricht besuchen können.

## 90 **6. Schulleiter\*innen**

91 **Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Schüler\*innen** Um zu gewährleisten,  
92 dass die Interessen der Schüler\*innen und Eltern gehört werden, schlagen wir vor, in §  
93 26 folgenden Absatz zu ergänzen:

94 „Die Schulleiter\*innen sind für die Anhörung und Berücksichtigung der Inter-  
95 essen und Meinungen der Schüler\*innen und Eltern in allen Angelegenheiten,  
96 die sie betreffen verantwortlich.“

97 Diese Fassung würde die besondere Rolle der Schulleitungen hervorheben, welche in  
98 unseren Augen ebenfalls beinhaltet, aktiv dafür zu sorgen, dass die Meinung der Schü-  
99 ler\*innen gehört wird. Es ist nämlich leider häufig der Fall, dass die Einbindung von Schü-  
100 ler\*innen davon abhängt wie sehr es die Mitglieder der SV schaffen, sich ein Gehör zu ver-  
101 schaffen. Dieser Absatz soll dafür sorgen, dass die Initiative für Schüler\*innenbeteiligung  
102 nicht mehr ausschließlich von diesen kommen muss. Für die Eltern gilt dies entsprechend  
103 auch.

## 104 **7. Konferenzen**

105 **Neuformulierung des § 27 Abs. 4** Ein Absatz des Schulgesetz, welcher in der täglich-  
106 chen Arbeit der SVen von großer Bedeutung ist, ist der § 27 Abs. 4, dieser regelt das  
107 Stimmrecht in der Gesamtkonferenz und den übrigen Konferenzen. In unserem Ermes-  
108 sen ist er allerdings unnötig kompliziert formuliert, was besonders mit Blick darauf, dass  
109 er häufig von Schüler\*innen ohne besondere juristische Fachkenntnisse angewandt und  
110 eingefordert werden muss, unglücklich ist. Wir möchten aus diesem Grund um eine Neu-  
111 formulierung des Absatzes bitten. Hierzu auch ein Vorschlag von uns, der den Absatz  
112 sogar in zwei aufteilt. Der erste regelt das Stimmrecht in der Gesamtkonferenz:

113 „In der Gesamtkonferenz sind alle Lehrkräfte sowie die Vertreter\*innen von  
114 Schüler\*innen und Eltern im Schulausschuss stimmberechtigt. Das Stimm-  
115 recht der Mitglieder des Schulausschusses nach Satz 2 Halbsatz 1 in der Ge-  
116 samtkonferenz gilt nicht in dem Fall des § 48 a Abs. 3 Satz 2. Den Ver-  
117 treter\*innen von Schüler\*innen der Primarstufe steht kein Stimmrecht zu.  
118 Vertreter\*innen des Schulträgers können an den Gesamtkonferenzen mit be-  
119 ratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme von weiteren Vertreter\*innen  
120 der Eltern und der Schüler\*innen sowie von pädagogischen und technischen  
121 Fachkräften regelt das fachlich zuständige Ministerium.“

122 Der zweite Absatz setzt sich mit den übrigen Konferenzen auseinander:

123 „An allen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonfe-  
124 renzen können die Verter\*innen von Schüler\*innen und Eltern im Schulaus-  
125 schuss mit beratender Stimme teilnehmen. Die Stimmberechtigung in der  
126 Gesamtkonferenz bleibt unberührt.“

127 Gerne kann eine Neufassung auch von diesen Vorschlägen abweichen, solange sie das Ziel  
128 einer sprachlichen Vereinfachung erreicht.

## 129 8. Schulparlamente

130 **Verankerung von Schulparlamenten als Alternative zur Gesamtkonferenz** Mit Freude  
131 sehen wir, dass viele der am Schulgesetz vorgeschlagenen Änderungen auf ein demokrati-  
132 scheres Schulleben abzielen. Dass die Gesamtkonferenz in den Entscheidungsfindungsun-  
133 prozessen der Schule eine essenzielle Rolle einnimmt, muss an dieser Stelle nicht weiter  
134 ausgeführt werden.

135 In den Augen der LSV ist die Gesamtkonferenz allerdings ein Gremium, welches einige  
136 Defizite aufweist. An erster Stelle ist hier ihre Besetzung zu nennen. Denn diese ist weder  
137 repräsentativ für das Verhältnis der Anzahlen von Schüler\*innen, Lehrkräften und El-  
138 tern an einer Schule, noch ist sie auf eine Art und Weise paritätisch, die es den einzelnen  
139 Gruppen erlaubt auf Augenhöhe, also mit gleicher Stimmenzahl, Abstimmungen zu tä-  
140 tigen. Diese Probleme haben auch schon einige Schulen in Rheinland-Pfalz erkannt und  
141 sind sie angegangen. Sie haben Schulparlamente errichtet, die eine eben solche Parität  
142 aufweisen und die die Aufgaben der Gesamtkonferenz übernehmen.

143 In unserer Auffassung ist dies eine echte Alternative zur Gesamtkonferenz, beson-  
144 ders mit einem Blick auf eine demokratischere Schulkultur. Wir möchten aus diesem  
145 Grund vorschlagen, die Errichtung von Schulparlamenten als Alternative zu einer Ge-  
146 samtkonferenz explizit in das Gesetz mit aufzunehmen. Die Gesamtkonferenz soll also -  
147 zunächst - nicht aus dem Gesetz verschwinden und die geplanten erweiterten Mitsprache-  
148 und Mitbestimmungsrechte für Schüler\*innen dennoch uneingeschränkt ergänzt werden.  
149 Vielmehr soll die explizite Nennung der Schulparlamente zum Einen eine Wertschätzung  
150 der an einigen Schulen bereits gezeigten Initiative sein, zum Anderen würde es weite-  
151 ren Schulen den Weg bereiten, um sich ebenfalls um eine demokratische Schulkultur zu  
152 bemühen.

153 Auch unabhängig von der Gesamtkonferenz können die Schulparlamente überzeugen.  
154 Denn sie ermöglichen den Schüler\*innen, praktisch zu erfahren, wie demokratische Pro-  
155 zesse, Partizipation und Diskurs funktionieren. In unseren Augen ist dies eine Kompo-  
156 nente der Demokratiepädagogik, die an Schulen noch ausgebaut werden kann. Und da es  
157 diesbezüglich bereits Initiativen von Schulen gab, sollte der Weg auch Weiteren geebnet  
158 werden und ein Schulparlament als Alternative zur Gesamtkonferenz durch das Gesetz  
159 ermöglicht werden.

160 Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass im rheinland-  
161 pfälzischen Koalitionsvertrag im Abschnitt Schule, Unterabschnitt „Demokratie leben  
162 und lernen“, Schulparlamente explizit als eine Maßnahme aufgezählt werden, die zu einer  
163 Stärkung der politischen Bildung in der Schule herangezogen werden soll. Die Einführung  
164 von Schulparlamenten nach dem hier beschriebenen Modell käme also auch den eigenen  
165 Zielen der Landesregierung zugute.

166 Für eine detaillierte Beschreibung der Struktur der Schulparlamente sowie der Ent-  
167 scheidung zwischen Gesamtkonferenz oder Schulparlament, beachten Sie bitte den An-  
168 hang (vgl. Abschnitt A auf Seite 10).

## 169 **9. Vertretungen für Schüler\*innen**

170 **Grundschulen** Die Vorgeschlagenen Ergänzungen zum § 31 bewerten wir ebenfalls po-  
171 sitiv. Die Begründung entspricht der zu den Änderungen an § 3 (vgl. Z. 52ff). Allerdings  
172 möchten wir darum bitten begleitend zur Einführung von SVen an Grundschulen, eine  
173 detaillierte Handreichung zu entwickeln, an deren Erstellungsprozess wir uns gerne mit  
174 unserer Expertise beteiligen. Ohne eine solche sehen wir eine große Gefahr, dass die Um-  
175 setzung dieser begrüßenswerten Änderung an vielen Grundschulen nur in einer Qualität  
176 stattfindet, die in unseren Augen zu Wünschen übrig ließe. Immerhin haben viele Lehr-  
177 kräfte an der Grundschule nur eingeschränkte Erfahrung bei der Betreuung von SVen  
178 und der altersgerechten Einbindung der Kinder.

## 179 **10. Versammlung der Klassensprecher\*innen**

180 **Mitbestimmungskatalog** Die Einführung eines „Mitbestimmungskatalogs“ für die Klas-  
181 sensprecher\*innenversammlung empfindet die LSV als einen der bedeutendsten und bes-  
182 ten Änderungsvorschläge der gesamten Schulgesetznovelle. Allerdings erschließt sich uns  
183 nicht, aus welchem Grund die unter § 33 a Abs. 2 Nummern 1, 2, 4, 6 und 7 vor-  
184 geschlagenen Maßnahmen lediglich einer Anhörung bedürfen. In unseren Augen wird  
185 den Schüler\*innen an dieser Stelle die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Partizi-  
186 pation verwehrt. Eine Benehmensherstellung fänden wir an dieser Stelle angemessener.  
187 Denn diese Nummern betreffen den Schulalltag der Schüler\*innen unmittelbar und sind  
188 darüber hinaus besonders für diese von Relevanz, somit ist es in unseren Augen nicht  
189 ausreichend, lediglich eine Anhörung zu etablieren. Zumal die Benehmensherstellung  
190 den Schulleitungen in begründeten Fällen immer noch die Möglichkeit gibt, von der  
191 Entscheidung der Klassensprecher\*innenversammlung abzuweichen; die Befugnisse der  
192 Schulleitung werden als gewahrt.

## 193 11. Schulausschuss

194 **Wahrung der Parität** Wir bitten um die Streichung von § 48 a Abs. 2 Satz 5.

195 „Im Falle des § 48 Abs. 3 Nr. 6 erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Lehrkräfte auf das Doppelte; das gilt nicht, wenn Schülerinnen und  
196 Schülerinnen und  
197 Schüler oder Eltern im Schulausschuss gemäß Absatz 5 nicht vertreten sind.“

198 Es gibt in unseren Augen keinen erkennbaren Grund, das einzige paritätisch besetzte  
199 Schulgremium bei der Bestellung der/des Schulleiter\*in nicht paritätisch zu besetzen.  
200 Diese betrifft, genauso wie alle anderen Entscheidungen des Schulausschusses, gleichermaßen  
201 Lehrkräfte, Eltern und Schüler\*innen. Die Vermutung, dass Lehrkräfte in besonderem Maße  
202 betroffen sind und deshalb ein größeres Stimmgewicht benötigen, teilen wir nicht. Die Entscheidung  
203 über die Besetzung der Stelle hat auf die Schüler\*innen erhebliche Auswirkungen. Beispielsweise  
204 durch die Änderungen des Schulklimas und der grundsätzlichen Ausrichtung der Schule durch die/den  
205 Schulleiter\*in, welche die Schüler\*innen in ihrem Alltag erleben.  
206

207 **Bestimmung der Vertreter\*innen der Lehrkräfte im Schulausschuss** Aus § 48a Abs. 3  
208 Satz 2 geht hervor, in welchen Gremien die Schüler\*innen, Eltern und auch Lehrkräfte ihre  
209 Vertreter\*innen für den Schulausschuss bestimmen. Hier erachten wir es als bedenklich, dass die  
210 Wahl für die Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz stattfindet. Diese ist in unseren Augen nämlich  
211 kein bloßes Gremium der Lehrkräfte - auch wenn dieser Eindruck durch ihre Besetzung leicht  
212 entstehen kann. Die Gesamtkonferenz ist viel eher ein Gremium, welches die Gesamtheit der  
213 Schule repräsentieren und im Namen dieser Beschlüsse fällen soll. Die Gesamtkonferenz ist  
214 somit nicht als Wahlgremium für die Lehrkräfte nutzbar; auch weil es für diese Wahl nötig ist,  
215 den Eltern und Schüler\*innen in einem Gremium, dem sie ordentlich angehören, das Stimmrecht  
216 zu entziehen (vgl. § 27 Abs. 4). Da wir aktuell in der Schule aber kein alternatives Gremium  
217 sehen, welches diese Aufgabe übernehmen kann, erachten wir es als notwendig, eine gesonderte  
218 Wahlveranstaltung abzuhalten. Welche Organisationsform diese annimmt sollte in Zusammenarbeit  
219 mit den Vertretungen der Lehrkräfte erarbeitet werden.  
220

## 221 12. Schulträgersausschuss

222 **Stimmrecht für Schüler\*innen** Im Zuge der Stärkung der Mitbestimmungsrechte von  
223 Schüler\*innen ist es wichtig, nicht nur die lokale Ebene an der Schule selbst zu betrachten.  
224 Dies gilt insbesondere dort, wo Eltern bereit Mitspracherechte eingeräumt werden, den  
225 Schüler\*innen allerdings nicht. Dies ist konkret im § 90 Abs. 2 der Fall. Dieser besagt,  
226 dass Elternvertreter\*innen sowie weitere Interessensvertreter\*innen teil des Schulträgersausschusses  
227 sein sollen. Den Schüler\*innen, wird im letzten Satz allerdings ausdrücklich lediglich eine  
228 beratende Stimme zugesagt. Für uns ist dies unerklärlich, denn wo es den Eltern möglich  
229 ist, mitzuzentscheiden, muss es dies für die Schüler\*innen auch sein. Wir bitten daher  
230 um eine Streichung des letzten Satzes in § 90 Abs. und eine Aufnahme der Schüler\*innen  
231 an früherer Stelle, sodass eine neue Fassung des Absatzes wie folgt aussieht  
232

233 „Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tä-  
234 tige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter ange-  
235 hören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des  
236 Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt  
237 werden. Auch Vertreter\*innen der Schüler\*innen sollen dem Schulträgeraus-  
238 schuss angehören. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schu-  
239 len angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und  
240 Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören.“

### 241 **13. Landesvertretung für Schüler\*innen**

242 **Erweiterung des Vorstandes** Eine zusätzliche Änderung am Schulgesetz in eigener  
243 Sache besprochen wir bereits in einem gemeinsamen Termin am 26.06.2019.

244 Konkret geht es um eine Änderung im § 35 Abs. 5 Satz 1, dieser lautet in der aktuellen  
245 Fassung:

246 „Der Landesvorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern.“

247 wir möchten um eine Änderung zu der folgenden Fassung bitten:

248 „Der Landesvorstand besteht aus höchstens 16 Mitgliedern.“

249 Grund hierfür ist der Wunsch innerhalb des Kreises der Funktionär\*innen der Landes-  
250 schüler\*innenvertretung, also den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Bundes-  
251 delegierten, die beiden Ämter zu vereinigen. Ziel soll es ein, einen Landesvorstand zu  
252 haben, welcher über 16 Mitglieder verfügt, in welchem die Bundesarbeit auf ein neues  
253 Referat, das Bundesreferat entfällt. In den vergangenen Jahren hat sich abgezeichnet, dass  
254 es einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, diese beiden Ämter auf den Landesschü-  
255 ler\*innenkonferenzen in zwei getrennten Wahlgängen und Wahlverfahren zu besetzen.  
256 Des Weiteren ist es bereits der Fall, dass die Bundesdelegierten auch landesintern vie-  
257 le der Aufgaben übernehmen, die keinem der Referate des Landesvorstandes konkret  
258 zuordenbar sind. In dieser Hinsicht besteht also de facto keine klare Trennung zwi-  
259 schen den Aufgaben des Vorstandes und der Bundesdelegierten mehr. Dennoch sind die  
260 Bundesdelegierten bei Sitzungen des Vorstandes benachteiligt, denn ihnen kommt kein  
261 Stimmrecht zu, obwohl in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Bundes-  
262 delegierten über eine ebenso fundierte Meinung und Wissen verfügen wie die Mitglieder  
263 des Vorstandes. Eine „Aufnahme“ der Bundesdelegierten in den Landesvorstand durch  
264 die vorgeschlagene Änderung würde diese Probleme lösen.

265 Die Zahl 16 ist im Übrigen wie folgt zustande gekommen. Als Grundlage diene die  
266 Größe des aktuellen Landesvorstandes von zehn Personen sowie die Größe der Bundes-  
267 delegation von sechs Personen. Aufgrund des diversen Aufgabenspektrums und häufiger  
268 mehrtägiger Außenterminen, ist die im Verhältnis zu den anderen Referaten große Größe  
269 der Bundesdelegation gerechtfertigt und notwendig. Somit kann ein Vorstand nach einer  
270 Zusammenführung der Ämter, nach unserer aktueller Einschätzung nicht weniger als 16  
271 Mitglieder aufweisen.

272 Sollte sich wider Erwarten abzeichnen, dass die Arbeit in einem Vorstand mit 16  
273 gleichberechtigten Mitgliedern ineffektiv wird, so besteht nach wie vor die Möglichkeit  
274 einer Begrenzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder über die Satzung der LSV. Somit  
275 wäre die vorgeschlagene Änderung in jedem Fall zukunftssicher und eine weitere Geset-  
276 zesänderung dann nicht notwendig. Ebenfalls möchten wir an dieser Stelle klarstellen,  
277 dass die LSV auf Basis dieser Änderung keine Forderungen zur Erhöhung ihres Etats  
278 stellen wird. Im Aktuellen und in vergangenen Haushalten, wurden der Bundesdelegati-  
279 on bereits Mittel zur Verfügung gestellt, die bloße juristische Neuaufstellung des Amtes  
280 stellt keine Mehrkosten in Sicht.

## 281 **A. Weiterführende Erläuterungen zum Schulparlament**

282 **Struktur und Aufgaben des Schulparlamentes** Ziel des Schulparlamentes soll es sein,  
283 die Gesamtkonferenz in allen Angelegenheiten zu ersetzen. Das bedeutet, dass alle Be-  
284 schlüsse, die in einer Gesamtkonferenz beschlossen würden, nun ein Schulparlament fasst.  
285 Genauso wie die Beschlüsse der Gesamtkonferenz für die Schulleitung binden sind, sollen  
286 dies jene des Schulparlamentes ebenfalls sein. Seine Legitimation erhält das Schulparla-  
287 ment durch einen einmaligen Beschluss der Gesamtkonferenz, in dem diese ihre Kompe-  
288 tenzen auf ein Schulparlament überträgt. Das Schulparlament setzt sich aus drei gleich  
289 großen Gruppen zusammen, den Schüler\*innen, den Lehrkräften und den Eltern, die  
290 jeweils mit acht bis zwölf Vertreter\*innen repräsentiert sind. Die genaue Anzahl kann  
291 jede Schule selbst definieren, sie muss jedoch für alle Gruppen gleich sein. Die Vertre-  
292 ter\*innen im Schulparlament werden ebenso gewählt, wie die Mitglieder der SV, des SEB  
293 und des ÖPR, müssen diesen Gremien aber nicht angehören. Mitglieder der Schulleitung  
294 können an den Parlamentssitzungen ausschließlich beratend teilnehmen. Das Einladen  
295 von Gästen, insbesondere pädagogischer und weiterer Fachkräfte der Schule, zur Bera-  
296 tung ist selbstverständlich möglich. Für die Sitzungsleitung wählt sich das Parlament ein  
297 Präsidium, welches aus Vertreter\*innen aller drei Gruppe bestehen muss. Das Schulpar-  
298 lament soll mindestens einmal im Halbjahr tagen, ansonsten nach Bedarf, entsprechend  
299 der Gesamtkonferenz.

## 300 **B. Grafische Darstellung des Vorschlages zum Schulparlament**

301 Auf der folgenden Seite ist eine grafische Darstellung unseres Konzeptes zu sehen. Je  
302 weiter oben ein Gremium steht, desto höher ist es in der schulischen Hierarchie zu be-  
303 trachten. An oberster Stelle steht also der Schulausschuss (vgl. Abb. 1), ihm unterstellt  
304 wäre nach unserem Modell ein ebenso paritätisch besetztes Schulparlament. Dieses soll  
305 die gleichen Kompetenzen wie die Gesamtkonferenz erhalten und ist deswegen auf einer  
306 Ebene mit ihr dargestellt (vgl. Abb. 2). Zusätzlich zu diesen Gremien bestehen nach wie  
307 vor SV, ÖPR und SEB, deren Struktur unverändert bleibt (vgl. Abb. 3).

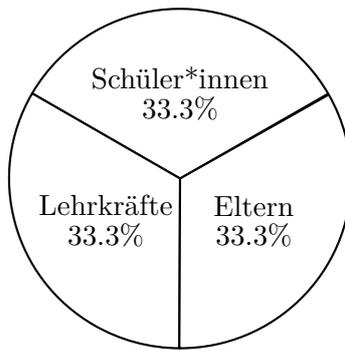


Abbildung 1: Stimmenverteilung im Schulausschuss. Dieser ist und bleibt das höchste Gremium der Schule.

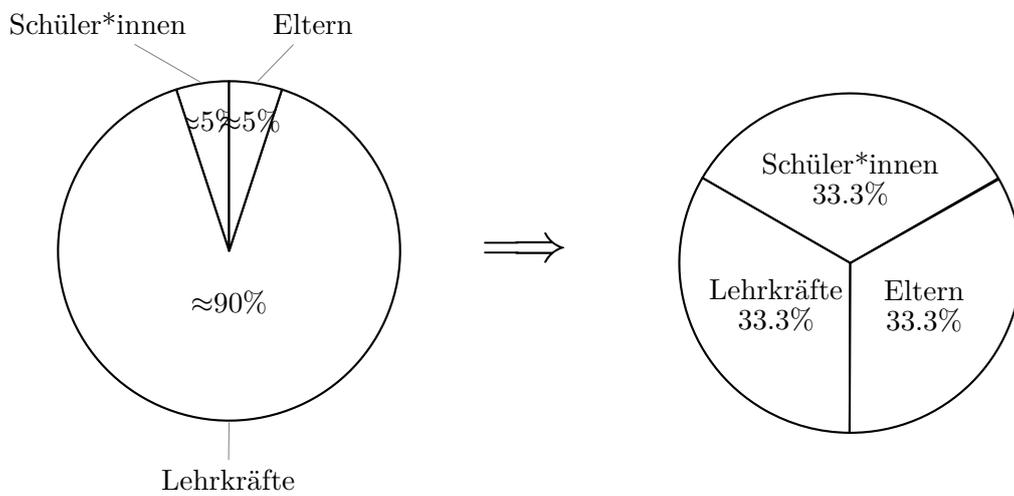


Abbildung 2: Stimmenverteilung in der Gesamtkonferenz (l.) und dem Schulgesetz (r.). Das Schulparlament soll die Gesamtkonferenz an dieser Stelle mit den gleichen Kompetenzen ersetzen können.

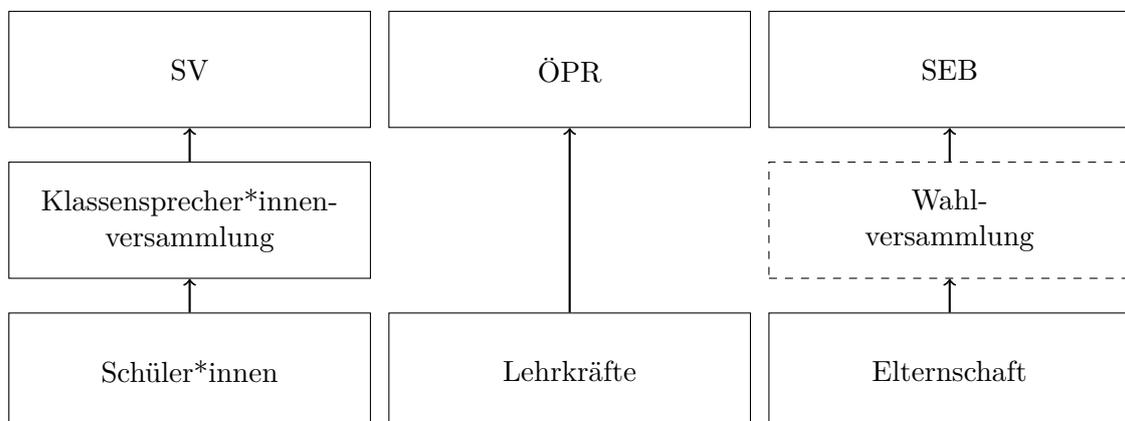


Abbildung 3: Wahlgremien der schulischen Gruppen. Diese sollen alle auch mit einem Schulparlament bestehen bleiben.